

STEUERRECHT *aktuell* III/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Wachstumschancengesetz kommt ab 2025 auch die Pflicht zur E-Rechnung. In dieser Ausgabe finden Sie dazu einen Überblick und folgende weitere Themen

Top-Themen in dieser Ausgabe

Einführung der Pflicht zur E-Rechnung.....	2
Wachstumsinitiative für die Wirtschaft	6
Schätzungsbefugnis bei alten Registrierkassen.....	10

Kurz notiert

Alle Steuerzahler: Steuerquote erreicht Jahrhundertrekord • Verspätungszuschlag verletzt nicht Unschuldsvermutung • Akteneinsicht nach Veranlagung • Säumniszuschläge ab 2019 verfassungskonform • Erleichterungen für Hochwassergeschädigte..4

Unternehmer und Existenzgründer: Anhebung der Schwellenwerte für Betriebsgrößenklassen • Erfassung von Gutscheinen bei der EÜR • Pflicht zur E-Rechnung trifft auch Vereine • Volle Umsatzsteuer für Milchersatzprodukte.....7

GmbH: Voraussetzungen für Pensionsrückstellung • Steuerberatungskosten für Ermittlung des Veräußerungsgewinns9

Arbeitgeber: Verspätete Pauschalversteuerung führt zu Beitragspflicht • Zugangsbeschränkung bei Betriebsveranstaltung....8

Arbeitnehmer: Steuerklassenkombi III/V weiter sehr beliebt • Besteuerung der Energiepreispauschale verfassungskonform.....9

Immobilieigentümer: Investitionsabzugsbeträge bei Solaranlagen • Aussetzung der Vollziehung für Grundsteuerwertbescheid • Grundsteuer-Einsprüche ruhen in Niedersachsen..... 11

Privatleute & Familien: Präimplantationsdiagnostik als außergewöhnliche Belastung • Waschservice ist keine haushaltsnahe Dienstleistung • Schonvermögen eines Unterhaltsempfängers5

Kapitalanleger: Korrektur angerechneter Kapitalertragsteuer5

Steuertermine 10 – 12/2024

	Okt	Nov	Dez
Umsatzsteuer mtl.	10.	11.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	10.	-	-
Lohnsteuer	10.	11.	10.
Einkommensteuer	-	-	10.
Körperschaftsteuer	-	-	10.
Vergnügungssteuer	10.	11.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	14.	13.
Gewerbsteuer	-	15.	-
Grundsteuer	-	15.	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	18.	-
SV-Beitragsnachweis	25.*	25.	18.
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.*	27.	20.

* Vorverlegung um je einen Tag, wenn der 31. Oktober im Bundesland der Einzugsstelle ein Feiertag ist

Auf den Punkt

»Wir zehren immer auf Rechnung der Zukunft. Kein Wunder, dass sie Konkurs macht.«

Friedrich Hebbel

»In nichts zeigt sich der Mangel an mathematischer Bildung mehr als in einer übertrieben genauen Rechnung.«

Carl Friedrich Gauß

»Zwischen ehrlichen Leuten bedarf es keiner Rechnung.«

Deutsches Sprichwort

Einführung der Pflicht zur E-Rechnung

Ab 2025 ist für inländische Umsätze zwischen Unternehmen eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format vorgeschrieben. Was die E-Rechnung ist, welche Vor- und Nachteile sie hat und welche Übergangsfristen gelten, erfahren Sie hier.

Teil des Wachstumschancengesetzes ist die Einführung der Pflicht für Unternehmen, ab 2025 für Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) auszustellen. Als E-Rechnung gilt dabei nur eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format, das automatisch weiterverarbeitet werden kann. Papierrechnungen und andere elektronische Rechnungen, beispielsweise reine PDF-Dokumente, zählen dagegen als sonstige Rechnungen, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen. Eine Ausnahme von dieser Pflicht gilt nur für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro, Fahrweise und den Großteil der umsatzsteuerfreien Umsätze.



einer E-Rechnung. Konkret kann in einem Übergangszeitraum bis Ende 2026 mit Zustimmung des Empfängers statt einer elektronischen Rechnung auch eine sonstige Rechnung ausgestellt werden.

Für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat, gilt diese Übergangsfrist sogar bis Ende 2027. Darüber hinaus können alle Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen das verwendete Format untereinander vereinbaren, womit insbesondere das EDI-Verfahren mindestens bis Ende 2027 nutzbar bleibt.

Empfang muss ab 2025 möglich sein

Zum Empfang einer E-Rechnung sowie deren Verarbeitung und Archivierung nach den gesetzlichen Regelungen müssen dagegen ab 2025 alle Unternehmen in der Lage sein, denn schon während der Übergangszeit hat der Rechnungsempfänger keinen Anspruch mehr, von seinem Lieferanten eine „klassische“ Rechnung zu verlangen. Dafür genügt aber als „Mindestanforderung“ ein E-Mail-Konto.

Komplett auf die E-Rechnung umstellen können ab 2025 trotzdem nur die wenigsten Betriebe, denn die Pflicht umfasst nur inländische B2B-Umsätze. Verkauft ein Unternehmen auch ins Ausland oder an Privatkunden, werden die Kunden oftmals nicht in der Lage sein, das deutsche Format für die E-Rechnung zu verarbeiten und dementsprechend eine „klassische“ Rechnung erwarten.

Dieses Problem lässt sich immerhin weitgehend durch die Verwendung hybrider Formate eliminieren, also z. B. eine PDF-Datei mit eingebetteten Rechnungsdaten in einem strukturierten

Warum will der Fiskus die E-Rechnung?

Die Einführung dieser Pflicht ist für den Fiskus der erste Schritt, um die Unternehmen schon in wenigen Jahren mit einer weiteren Pflicht zu belasten, nämlich sämtliche per E-Rechnung abgerechneten Umsätze einzeln und zeitnah auch an das Finanzamt zu übermitteln. Davon erhofft sich der Staat eine noch bessere Kontrolle der Unternehmen und eine Reduzierung von Betrugsfällen bei der Umsatzsteuer, zumal einige andere EU-Staaten bereits ein solches System praktizieren.

Übergangszeitraum und -regelungen

Noch ist es aber nicht soweit und die Unternehmen haben vorerst schon genug Arbeit damit, den ersten Schritt rechtzeitig umzusetzen. Zwar gibt es Übergangsregelungen, doch diese gelten entgegen den Wünschen des Bundesrats nur für die Pflicht zur Ausstellung

Format. Kunden, die die strukturierten Daten nicht verarbeiten können, haben diese dann trotzdem Zugriff auf den Rechnungsinhalt über die gewohnte PDF-Ansicht.

Vorteile der E-Rechnung

Immerhin bringt die E-Rechnung auch einige Vorteile mit sich:

- Im Vergleich zur klassischen Papierrechnung entfallen bei der E-Rechnung die Arbeits- und Materialkosten für Druck und Versand der Rechnung.
- Beim Rechnungseingang entfällt der Aufwand für die physische Rechnungsablage oder das ersetzende Scannen einer Papierrechnung.
- Durch den Verzicht auf physische Rechnungen kann die Rechnungsbearbeitung dezentral und ortsunabhängig erfolgen.
- Der größte Vorteil der E-Rechnung ist aber, dass alle Rechnungsdaten in einem strukturierten Format vorliegen, das elektronisch weiterverarbeitet werden kann. Damit können viele Angaben – die entsprechende Software vorausgesetzt – vollautomatisch in die Buchhaltung übernommen werden. Das reduziert nicht nur den Arbeitsaufwand erheblich, sondern vermeidet auch zahlreiche Eingabefehler, die bei der manuellen Erfassung entstehen.



Herausforderungen und notwendige Vorbereitungen

Um einen möglichst reibungslosen Start in das Zeitalter der E-Rechnung zu gewährleisten, sollten Sie möglichst früh mit den Vorbereitungen beginnen. Mit der richtigen Soft- und Hardware ist es dabei nicht getan, denn auch Geschäftsprozesse müssen angepasst und Mitarbeiter auf die neuen Verfahrensweisen geschult werden. Dabei sollten Sie auch die Eingangskontrolle und Datensicherheit im Auge behalten, denn je mehr Rechnungen künftig

per E-Mail verschickt werden, desto mehr Betrüger werden versuchen, sich mit gefälschten Rechnungsanhängen und fingierten E-Mails ungerechtfertigte Zahlungen zu erschleichen oder Zugriff auf die IT-Infrastruktur des Unternehmens zu verschaffen. Daneben drohen mit der Einführung der E-Rechnung noch diverse weitere Hürden und Stolperfallen steuerlicher Art. Einige Beispiele:

- Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von E-Rechnungen trifft alle Unternehmer, auch solche, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, z.B. Ärzte oder Betreiber von Photovoltaikanlagen. Auch umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, Pauschallandwirte oder Vermieter von gewerblich genutzten Objekten sind davon betroffen.
- Auch wenn dies eigentlich nicht der Fall sein sollte, können in hybriden Formaten (PDF-Datei mit eingebetteten strukturierten Rechnungsdaten) die Angaben in der PDF-Darstellung und im strukturierten Teil voneinander abweichen. Steuerlich verbindlich sind jedoch nur die Angaben im strukturierten Teil. Wer sich bei der Prüfung einer Eingangsrechnung auf die PDF-Darstellung verlässt, kann bei einer Betriebsprüfung eine böse Überraschung erleben, z.B. wenn im strukturierten Teil Pflichtangaben fehlen.
- Bereits ausgestellte Dauerrechnungen auf Papier oder in einem nicht strukturierten elektronischen Format gelten zwar vorläufig weiter. Spätestens mit dem Ende des Übergangszeitraums verlieren sie jedoch ihre Gültigkeit und müssen bis dahin neu als E-Rechnung ausgestellt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits den Entwurf für eine Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung veröffentlicht, der im Herbst in der Endfassung veröffentlicht wird. Zu den darin enthaltenen Detailregelungen und weiteren Fragen rund um die E-Rechnung erfahren Sie mehr in den nächsten Ausgaben.

KURZ NOTIERT: ALLE STEUERZAHLER / PRIVATLEUTE UND FAMILIEN / KAPITALANLEGER

Steuerquote erreicht einen neuen Jahrhundertrekord

Die Steuerquote ist der Anteil, den die Steuereinnahmen des Staates an der gesamten Wirtschaftsleistung ausmachen. Wie der SPIEGEL berichtet, wird diese Steuerquote nach in den nächsten Jahren deutlich ansteigen. Während die Steuerquote in diesem Jahr noch bei 22,4 % liegt, wird sie bis 2028 auf dann 23,3 % steigen. Das wäre ein neuer Rekordwert in diesem Jahrhundert, bildet aber nur einen langfristigen Trend ab, denn 2005 lag die Steuerquote noch bei 19,7 %. Wie der SPIEGEL ausgerechnet hat, müsste die Regierung für 2025 ein Entlastungsvolumen von rund 135 Mrd. Euro beschließen, um den damaligen Wert wieder zu erreichen. Aufgrund der leeren Staatskassen gilt das jedoch als völlig ausgeschlossen. Stattdessen wird die Steuerquote schon im kommenden Jahr einen besonders großen Sprung von 0,4 % auf dann 22,8 % machen.

Verspätungszuschlag verstößt nicht gegen Unschuldsvermutung

Wer seine Steuererklärung nicht oder verspätet abgibt, muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Früher stand dessen Festsetzung und Höhe vollständig im Ermessen des Finanzamts, doch seit einigen Jahren ist das Finanzamt verpflichtet, grundsätzlich einen Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn die Steuererklärung mehr als 14 bzw. 19 Monate nach dem Ablauf des Veranlagungszeitraums abgegeben wird. Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass diese zwangsweise Festsetzung eines Ver-

spätungszuschlags unabhängig von den Gründen für die Verspätung nicht gegen die Unschuldsvermutung der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. Grund dafür ist, dass der Verspätungszuschlag nicht in den Bereich des Strafrechts fällt. Allein die Nichterfüllung der Steuerklärungspflicht innerhalb der gesetzlichen Frist ist keine Tat, die als strafbar angesehen werden könnte. Entsprechend ist der Verspätungszuschlag auch keine strafrechtliche Sanktion.

Anspruch auf Akteneinsicht nach abgeschlossener Veranlagung

Anders als in anderen Rechtsbereichen gibt es im Steuerrecht kein grundsätzliches Recht des Steuerzahlers auf Akteneinsicht in seine Steuerakte beim Finanzamt. Eine Akteneinsicht ist dadurch zwar nicht ausgeschlossen, steht aber immer im Ermessen des Finanzamts, welches gerichtlich überprüft werden kann. Eine Einsichtnahme in Steuerakten nach Durchführung des Besteuerungsverfahrens ist aber laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs ausgeschlossen, wenn der Steuerzahler damit steuerverfahrensfremde Zwecke verfolgen will, beispielsweise die Prüfung eines Schadenersatzanspruchs. Ein grundsätzliches Recht auf Akteneinsicht ergebe sich auch nicht aus dem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht auf Gehör, weil sich die Charta nur auf Institutionen der EU bezieht, nicht aber auf die Finanzverwaltung der Mitgliedsstaaten. Der Bundesfinanzhof hat jedoch auch festgestellt, dass ein

Auskunftsanspruch über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung von diesem Urteil unberührt bleibt.

Säumniszuschläge sind auch für Zeiträume ab 2019 verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass die Höhe der Säumniszuschläge auch für Zeiträume nach 2018 verfassungskonform ist. Die in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung von einem anderen Senat des Bundesfinanzhofs geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge sind nach Meinung des X. Senats des Bundesfinanzhofs kein Anlass, die Frage der Verfassungsmäßigkeit dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen.

Erleichterungen für Geschädigte des Hochwassers

Auf die Überflutungen in Bayern und Baden-Württemberg durch den Starkregen Anfang Juni haben die Finanzministerien dieser beiden Bundesländer mit einem Katastrophenerlass reagiert. Damit können die unmittelbar Betroffenen beim Finanzamt unter erleichterten Voraussetzungen Stundungen der bis zum 31. Oktober 2024 fälligen Steuern, eine Anpassung von Vorauszahlungen oder einen Vollstreckungsaufschub erhalten. Sind durch das Hochwasser Buchhaltungsunterlagen oder andere Aufzeichnungen verloren gegangen, nimmt das Finanzamt darauf ebenfalls Rücksicht. Auch Hilfsleistungen und Spenden für die Betroffenen sind unter erleichterten Voraussetzungen möglich.

Präimplantationsdiagnostik als außergewöhnliche Belastung

Mit der Präimplantationsdiagnostik (PID) können vor einer künstlichen Befruchtung genetische Defekte des Embryos festgestellt werden. Auch wenn das Finanzamt normalerweise nur die Kosten für eigene Krankheiten als außergewöhnliche Belastung anerkennt, kann eine gesunde Mutter zumindest in bestimmten Fällen die PID ebenfalls als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn der Vater eine Erbgutschädigung hat, die sich auch auf den gezeugten Nachwuchs auswirken kann und somit ein triftiger Grund für eine PID vorliegt. In diesem Fall sind die Aufwendungen für die PID zwangsläufig entstanden, weil die ärztlichen Maßnahmen bei der Mutter dem Zweck dienen, eine durch Krankheit beeinträchtigte körperliche Funktion ihres Partners auszugleichen. Aufgrund der untrennbaren biologischen Zusammenhänge schließt die Abziehbarkeit daher auch diejenigen erforderlichen Behandlungsschritte mit ein, die am Körper der nicht erkrankten Mutter vorgenommen werden. Dass Mutter und Vater nicht miteinander verheiratet sind, hat laut dem Urteil des Bundesfinanzhofs auf die Abziehbarkeit ebenfalls keine Auswirkungen.

Washservice ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Immer wieder müssen die Finanzgerichte über Klagen entscheiden, denen ein „man kann es ja mal probieren“-Fall zugrunde liegt. In so einem Fall versuchen Steuerzahler Ausgaben steuerlich geltend zu machen, die nur mit viel

Wohlwollen und zwei zugekniffenen Augen ansatzweise die steuerlichen Voraussetzungen für einen Abzug erfüllen könnten. Manchmal geht so etwas beim Finanzamt durch, aber wenn das Finanzamt genauer hinschaut und die Sache womöglich noch beim Finanzgericht landet, sind die Erfolgsaussichten praktisch null. Daher überrascht es auch nicht, dass das Finanzgericht Münster den Abzug der Kosten eines Wasch-Services für Kleidung (Waschen, Bügeln, Stärken, Mangeln) nicht zum Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung zugelassen hat. Auch wenn es sich um eine typische Haushaltstätigkeit handelt, wird die Leistung des Wasch-Services außerhalb des Haushalts erbracht und erfüllt damit nicht die Hauptvoraussetzung für den Steuerbonus.

Schonvermögen eines Unterhaltsempfängers

Unterhaltsleistungen können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, allerdings nur dann, wenn der Unterhaltsempfänger kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Wie groß dieses geringe „Schonvermögen“ sein darf, ist gesetzlich nicht definiert. Die Finanzämter wenden eine seit 1975 im Wesentlichen unveränderte Obergrenze von 15.500 Euro für das Schonvermögen an und sind darin vom Bundesfinanzhof bisher regelmäßig bestätigt worden. Auch wenn die Wertgrenze seit beinahe 50 Jahren unverändert ist, hat der Bundesfinanzhof nun auch für 2019 diese Grenze bestätigt, weil sie nach wie vor deutlich über dem Grundfreibetrag für das Existenzminimum liegt. Außerdem würden im Zivil- und Sozialrecht auch keine höhe-

ren Schonvermögen als Notgroßen gewährt, meinen die Richter. Eine wichtige Klarstellung haben die Richter jedoch auch getroffen: Soweit die Unterhaltsleistungen aus dem laufenden Jahr zum Jahresende noch nicht vollständig verbraucht sind, zählt dieser angesparte Betrag grundsätzlich erst nach dem Kalenderjahr des Zuflusses, also erst ab dem Folgejahr, zum abzugsschädlichen Schonvermögen. Das begründet der Bundesfinanzhof mit der einleuchtenden Tatsache, dass Unterhaltsleistungen in dem Jahr, in dem sie geleistet werden, nicht zum Vermögen des Unterhaltsempfängers zählen. Sie sind zum Verbrauch bestimmt und nicht zur Vermögensbildung vorgesehen. Unterhaltszahlungen lassen die Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers nicht entfallen, sondern gehen gerade auf diese Unterhaltsbedürftigkeit zurück.

Korrektur angerechneter Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer bei so genannten „Cum/Ex-Geschäften“ ist nur dann anrechnungsfähig, wenn sie tatsächlich einbehalten wurde. Dabei hat derjenige, der die Anrechnung in Anspruch nehmen möchte, eine entsprechende Mitwirkungs- und Nachweispflicht. Kann die tatsächliche Einbehaltung nicht oder nicht mehr nachgewiesen werden, ist das Finanzamt grundsätzlich berechtigt, eine bereits ergangene Anrechnungsverfügung zu ändern und zu viel erstattete Steuerbeträge zurückzufordern. Das hat das Hessische Finanzgericht in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung entschieden, zu dem nun eine Beschwerde beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Wachstumsinitiative für die Wirtschaft

Mit einem großen Maßnahmenkatalog will die Ampelkoalition die Konjunktur in Schwung bringen, Unternehmen steuerlich entlasten und den Bürokratieabbau vorantreiben.

Zusammen mit dem Bundeshaushalt für 2025 hat sich die Ampelkoalition auf ein Maßnahmenpaket geeinigt, das sie als "Wachstumsinitiative" bezeichnet. Mit den 49 Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen will die Bundesregierung der deutschen Wirtschaft zusätzliche Impulse für eine neue wirtschaftliche Dynamik geben. Nicht nur der Name erinnert an das Wachstumschancengesetz, auch inhaltlich enthält das Paket Maßnahmen, die noch vor wenigen Monaten mit viel Mühe aus dem Wachstumschancengesetz herausverhandelt wurden. Allerdings ist das Maßnahmenpaket diesmal sehr viel breiter aufgestellt und sieht neben Änderungen im Steuerrecht auch Maßnahmen im Arbeits- und Sozialrecht sowie in weiteren Bereichen vor. Welche steuerlichen Änderungen geplant sind, zeigt der folgende Überblick:



- **Degressive Abschreibung:** Die seit 1. April 2024 wieder mögliche degressive Abschreibung soll bis 2028 verlängert und der Abschreibungssatz auf das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung angehoben werden.
- **Pool-Abschreibung:** Die Sammelpostenabschreibung soll reformiert und in eine Poolabschreibung umgebaut werden. Im ersten Schritt soll dazu der Betrag, bis zu dem Wirtschaftsgüter in den Sammelposten aufgenommen werden können, auf 5.000 Euro angehoben werden.
- **Kalte Progression:** Auch für 2025 und 2026 sollen die Eckwerte des Einkommensteuertarifs wieder an die Inflationsentwicklung angepasst werden, um eine inflationsbedingte Mehrbelastung zu vermeiden.
- **E-Mobilität:** Für Unternehmen wird rückwirkend zum 1. Juli 2024 eine Sonderabschrei-

bung für neu zugelassene vollelektrische und vergleichbare Nullemissionsfahrzeuge eingeführt. Zudem wird der maximale Brutto-Listenpreis für die ermäßigte Dienstwagenbesteuerung von E-Fahrzeugen von 70.000 Euro auf 95.000 Euro angehoben.

- **Steuerfreie Mehrarbeit:** Zuschläge für Mehrarbeit, die über die vereinbarte Vollzeitarbeit hinausgehen, werden steuer- und beitragsfrei gestellt. Als Vollzeitarbeit gilt für tarifgebundene Arbeitsverhältnisse eine Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden, für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitsverhältnisse eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.
- **Teilzeitarbeit:** Wenn Arbeitgeber eine Prämie für die Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitmitarbeitern zahlen, soll die Prämie steuerlich begünstigt werden. Missbrauch soll dabei ausgeschlossen werden.
- **Beschäftigung Älterer:** Mit verschiedenen Maßnahmen wird die Erwerbstätigkeit im Alter attraktiver gestaltet. So soll für Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung gestrichen und direkt an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Zudem sollen diese Arbeitnehmer eine abgabenfreie Rentenaufschubprämie in Höhe der entgangenen Rentenzahlung und der darauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge erhalten können und die Befristung von Arbeitsverhältnissen im Rentenalter erleichtert werden.
- **Fachkräftezuwanderung:** Für ausländische Fachkräfte sind steuerliche Anreize geplant. Neu zugewanderte Fachkräfte können in den ersten drei Jahren 30, 20 und 10 % vom Brut-

tolohn steuerfrei stellen. Dabei soll es eine Unter- und Obergrenze für den Bruttolohn geben.

- **Lohnsteuerklassen:** Einen Beitrag zu mehr Frauenerwerbstätigkeit soll die Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV leisten. Gemeinsam mit den Ländern will die Bundesregierung prüfen, wie diese Umstellung möglichst zeitnah und schneller als bis zum bisher avisierten Jahr 2030 erfolgen kann.
- **Altersvorsorge:** Die Riester-Rente soll reformiert werden, sodass auch Produkte ohne Beitragserhaltungsgarantie, aber mit besseren Renditechancen begünstigt sind. Daneben soll zur Stärkung des Wettbewerbs jederzeit der Wechsel zwischen Produkten mit geringen oder keinen Kosten möglich sein. Zudem sollen die Produkte allen Erwerbstätigen - also nach Möglichkeit auch Selbstständigen - offenstehen. Auch die Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge sollen überarbeitet und verbessert werden.
- **Wagniskapital:** Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Venture Capital-Investments sollen an verschiedenen Stellen verbessert werden, insbesondere bei der Besteuerung



von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften und bei der Reinvestition von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

- **Forschungszulage:** Die maximale Bemessungsgrundlage soll um weitere 2 Mio. Euro auf dann 12 Mio. Euro angehoben werden. Die maximale Zulage würde sich dadurch pro Jahr auf 3 Mio. Euro bzw. für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sogar auf 4,2 Mio. Euro erhöhen.
- **Vereinfachung:** Die Bundesregierung will die Vorschläge der Experten-Kommissionen "Vereinfachte Unternehmenssteuer" und "Bürgernahe Einkommensteuer" prüfen und bei positivem Ergebnis noch in diesem Jahr in einem Gesetzesvorhaben umsetzen. Neben den Änderungen im Steuer- und Sozialrecht liegt ein weiterer Fokus auf dem Bürokratieabbau, für den es künftig jedes Jahr ein Jahres-Bürokratieentlastungsgesetz geben soll. Die Regierung möchte die Maßnahmen schnell - möglichst noch in diesem Jahr - umsetzen. Es ist jedoch nicht für alle Änderungen ausgemacht, dass sie auch so kommen werden, denn in vielen Bereichen haben die Bundesländer über den Bundesrat auch ein Wort mitzureden.

KURZ NOTIERT: UNTERNEHMER / ARBEITGEBER & ARBEITNEHMER / GMBH

Anhebung der Schwellenwerte für die Betriebsgrößenklassen

Schnell und geräuschlos hat die Regierung die geplante Anhebung der handelsrechtlichen Schwellenwerte für die Betriebsgrößenklassen umgesetzt, die insbesondere für den Umfang der Offenlegungspflichten von Bedeutung sind. Das „Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher

Vorschriften“ wurde im April verkündet. Dadurch werden die monetären Schwellenwerte um rund 25 % angehoben. Die letzte solche Anhebung durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz liegt inzwischen neun Jahre zurück.

Nach den neuen Schwellenwerten kann eine Kapitalgesellschaft nun bis zu 450.000 Euro an Bilanzsumme (bisher 350.000 Euro) und 900.000 Euro an Umsatzerlösen (bisher 700.000 Euro) haben, um

noch als Kleinstkapitalgesellschaft zu gelten. Für die übrigen Betriebsgrößenklassen wurden die beiden monetären Schwellenwerte jeweils exakt um 25 % angehoben. Die neuen Schwellenwerte sind zwingend auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden, dürfen jedoch bereits ein Jahr früher angewendet werden.

Erfassung von Gutscheinen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

In einem Verfahren, in dem es hauptsächlich um die Schätzungsbefugnisse des Finanzamts ging, hat der Bundesfinanzhof auch Feststellungen zur Erfassung von Einnahmen aus bestimmten Gutscheinen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung getroffen. Im Fall von Rabattgutscheinen, bei denen später ein Dritter die an den Kunden erbrachte Leistung vergütet, fließt laut des Urteils die Einnahme nicht schon mit der Übergabe des Gutscheins durch den Kunden an den Unternehmer zu, sondern erst dann, wenn der Dritte (in der Regel der Gutschein-aussteller) die Zahlung leistet.

Pflicht zur E-Rechnung trifft auch Vereine

Ab dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) ausstellen, wenn sie anderen Unternehmen Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen. Diese neue Regel gilt auch für gemeinnützige Vereine, wenn sie an andere Unternehmen Dienstleistungen erbringen oder Produkte verkaufen. Auch wenn ein Verein die Kleinunternehmerregelung für die Umsatzsteuer gewählt hat, gilt die Pflicht zur E-Rechnung. Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen Bereichen (auch Sphären genannt) eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden; betroffen können somit die Sphären der Zweckbetriebe, der Vermögensverwaltung oder der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sein. Natürlich gilt die Übergangsfrist bis Ende 2026 bzw.

bei einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro bis Ende 2027 auch für Vereine. Dennoch lohnt es sich, frühzeitig Vorbereitungen für die neue Pflicht zu treffen. Denn Vereine müssen schon ab 2025 E-Rechnungen empfangen können (ggf. als Anhang einer E-Mail), die den Sphären Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können. Für den Empfang von E-Rechnungen ist nämlich keine Übergangsfrist vorgesehen.

Volle Umsatzsteuer für Milchersatzprodukte

Nach Überzeugung des Finanzgerichts Baden-Württemberg sind Milchersatzprodukte pflanzlichen Ursprungs keine Milch oder Milchmischgetränke im umsatzsteuerlichen Sinne. Damit unterliegen sie im Gegensatz zu „echten“ Milchprodukten dem vollen Umsatzsteuersatz, der auch für andere Getränke gilt. Die aus Soja, Reis oder Hafer hergestellten veganen Milchalternativen, gehören nicht zu den begünstigten Milchprodukten, weil sie keinen Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen von mindestens 75 % des Fertigerzeugnisses enthalten.

Verspätete Pauschalversteuerung kann zu Beitragspflicht führen

Pauschal versteuerte Leistungen des Arbeitgebers sind in vielen Fällen von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung befreit. Dazu muss die Pauschalversteuerung aber zeitnah erfolgen, wie ein Unternehmen beim Bundessozialgericht schmerzhaft erfahren musste. Nach der 2015 geänderten Sozialversicherungsentgelt-

verordnung reicht die Möglichkeit der pauschalen Besteuerung nicht mehr für eine Beitragsfreiheit aus. Die Pauschalbesteuerung muss tatsächlich und mit der Entgeltabrechnung durchgeführt werden, wie das Gericht bestätigt hat.

Im Streitfall ging es um Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, die den Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer überstiegen. Die Veranstaltung fand im September 2015 statt, der Arbeitgeber nahm die Pauschalversteuerung aber erst im März 2016 vor, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Entgeltabrechnungen für September 2015 sowohl sozialversicherungs- als auch steuerrechtlich nicht mehr änderbar waren. Aufgrund dieser verspäteten Pauschalversteuerung musste das Unternehmen nun Beiträge und Umlagen von rund 60.000 Euro auf die pauschal versteuerten Leistungen abführen.

Betriebsveranstaltungen mit beschränktem Teilnehmerkreis

Für Leistungen des Arbeitgebers im Rahmen einer Betriebsveranstaltung kann die Lohnsteuer pauschal mit einem Steuersatz von 25 % abgegolten werden. Daneben gibt es noch den Freibetrag von 110 Euro pro Veranstaltung und Teilnehmer, bis zu dem die Zuwendungen des Arbeitgebers komplett steuerfrei sind. Voraussetzung für den Freibetrag ist allerdings, dass die Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offensteht. Für die Pauschalversteuerung gibt es dagegen seit 2015 keine derartige Einschränkung mehr, sodass die Pauschalversteuerung auch für Betriebsveranstaltungen in Frage kommt, an denen

nur bestimmte Mitarbeiter teilnehmen dürfen. Das hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt und einem Unternehmen die Pauschalversteuerung von Weihnachtsfeiern für die Vorstandsmitglieder und für die Führungsebene gebilligt. Entgegen der Auffassung des Finanzamts ist für die Pauschalversteuerung lediglich erforderlich, dass eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter stattfindet. Anlass, Teilnehmerkreis oder Umfang der Veranstaltung haben dagegen keinen Einfluss auf die Pauschalversteuerungsoption.

Steuerklassenkombi III/V weiter sehr beliebt

Auch wenn die Bundesregierung daran arbeitet, die Lohnsteuerklassen III und V abzuschaffen und generell durch das Faktorverfahren der Steuerklasse IV zu ersetzen, handelt es sich nach wie vor um die beliebteste Steuerklassenkombination. Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, wählten 39 % der zusammenveranlagten Paare im Jahr 2020 die Steuerklassenkombi III/V. Bei weiteren 25 % erzielte nur einer der Partner Arbeitseinkommen, das dann nach Steuerklasse III versteuert wurde. Lediglich 36 % der Paare wurden in Steuerklasse IV veranlagt. Durch die Kombination der Steuerklassen III und V können zusammenlebende Paare ihre unterjährig abzuführende Lohnsteuer gegenüber einer Eingruppierung in die Steuerklasse IV reduzieren. Bei Arbeitnehmern mit der Steuerklassenkombination III und V kommt es deshalb deutlich häufiger zu Nachzahlungen, im Jahr 2020 waren davon knapp 46 % der Fälle betroffen. Zusammenveranlagte Paare in Steuerklasse IV

mussten nur in knapp 5 % der Fälle Nachzahlungen leisten und können bei der Abgabe ihrer jährlichen Steuererklärung meist mit Rückerstattungen rechnen. Diese fielen mit insgesamt knapp 3,3 Mrd. Euro im Jahr 2020 mehr als doppelt so hoch aus wie bei den Paaren in der Steuerklassenkombination III und V, die trotz der größeren Zahl nur rund 1,5 Mrd. Euro an Einkommensteuer rückerstattet bekamen.

Besteuerung der Energiepreispauschale ist verfassungskonform

Wenig überraschend hat das Finanzgericht Münster festgestellt, dass die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehört. Das Argument des Klägers, dass es sich um eine Subvention des Staates handelt, die keinen Veranlassungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis hat, ließ das Gericht nicht gelten: Der Gesetzgeber hat die Energiepreispauschale durch eine entsprechende Regelung im Einkommensteuergesetz den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet. Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung kommt es nicht an. Auch verfassungsrechtlich sieht das Gericht keine Probleme mit der Steuerpflicht der Pauschale. Insbesondere ergebe sich aus der Verfassung nicht, dass der Staat nur das am Arbeitsmarkt erzielbare Einkommen besteuern darf.

Voraussetzungen für Ansatz einer Pensionsrückstellung

Der Ansatz einer Pensionsrückstellung ist möglich, wenn und soweit die schriftlich erteilte Pensionszu-

sage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen macht. Der Bundesfinanzhof hat dazu klargestellt, dass ein Verstoß gegen diese Eindeutigkeitsvoraussetzung bei einer Komponente der Versorgungsleistung keine negativen Auswirkungen auf die Rückstellung für die Zusage einer anderen Komponente hat, sofern die zugesagten Leistungen teilbar sind.

Im Streitfall hatte eine GmbH ihren ehemaligen geschäftsführenden Gesellschaftern nach deren vorzeitigem Ausscheiden eine Altersrente gezahlt. Während die Voraussetzungen für die reguläre Altersrente ab dem 65. Geburtstag klar definiert waren, war die Regelung für einen vorzeitigen Bezug jedoch nicht so eindeutig wie gedacht. Das Finanzamt wollte daher die gesamte Pensionsrückstellung nicht anerkennen, wurde aber vom Bundesfinanzhof nun eines Besseren belehrt: Sind die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze eindeutig bestimmt, ist dafür eine Pensionsrückstellung zu bilden, auch wenn die Pensionszusage keine eindeutigen Angaben zu den Voraussetzungen eines vorzeitigen Altersrentenbezugs enthält.

Steuerberatungskosten für Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Im Gegensatz zu früher sind Steuerberatungskosten nur noch dann steuerlich abziehbar, wenn sie als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anzusehen sind. Für die Ermittlung und Erklärung des Veräußerungsgewinns aus dem Verkauf der Anteile an einer Kapitalgesellschaft wollte ein Finanzamt

daher den Verkäufern den Abzug der damit verbundenen Steuerberatungskosten nicht gewähren. Das begründete das Finanzamt damit, dass die Kosten nicht durch die Anteilsveräußerung, sondern durch die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen veranlasst seien.

Dem hat das Finanzgericht Hessen nun widersprochen. Auch wenn ein Senat des Bundesfinanzhofs den Begriff der Veräußerungskosten sehr restriktiv ausgelegt habe, würden die anderen Senate den Begriff großzügiger auslegen. Entscheidend sei demnach nicht,

dass die Kosten in unmittelbarer sachlicher Beziehung zum Anteilsverkauf stehen, sondern ob ein Veranlassungszusammenhang mit diesem Anteilsverkauf besteht. Da dies hier der Fall sei, sind auch die Steuerberatungskosten zu den Veräußerungskosten zu rechnen.

Schätzungsbefugnis bei alten Registrierkassen

Der Bundesfinanzhof hat sich zu den Voraussetzungen und den Grenzen einer Schätzung durch das Finanzamt bei Verwendung von alten Registrierkassen geäußert.

Im Lauf der Jahre wurden die Vorgaben für Registrierkassen und andere Kassensysteme vom Fiskus mehrfach verschärft. Wer sich nicht an diese Vorgaben hält, riskiert eine komplette Schätzung der Einnahmen durch das Finanzamt, die in aller Regel deutlich höher ausfällt als die erklärten Umsätze. Der Bundesfinanzhof musste sich nun mit einem solchen Fall befassen, in dem ein Restaurantbetreiber nach wie vor eine sehr einfache elektronische Registrierkasse aus den 80er-Jahren verwendete, die die im streitigen Zeitraum gültigen Vorgaben nicht mehr erfüllte.

Zwar teilte der Bundesfinanzhof die Ansicht des Finanzgerichts, dass die verwendete Registrierkasse objektiv manipulierbar war, was einen formellen Mangel von hohem Gewicht darstellt, der dem Finanzamt grundsätzlich eine Schätzungsbefugnis gibt. Die Richter stellen jedoch auch fest, dass das Wissen um die Manipulierbarkeit derart alter Kassenmodelle erst im Laufe der Zeit gewachsen sei und dem Unternehmer daher unter bestimmten Voraussetzungen Vertrauensschutz zu gewähren ist. Das Gewicht des formellen Mangels durch die Manipulierbarkeit der Kasse sei dann nicht so hoch wie im Regelfall und könne bei Führung zusätzlicher Nachweise sogar ganz entfallen.



In dem Urteil hat der Bundesfinanzhof daher genauer ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das Finanzamt zu einer Schätzung befugt ist. Insbesondere genügt nicht die bloße Benennung formeller oder materieller Mängel, sondern diese müssen auch nach ihrer Bedeutung für den konkreten Einzelfall gewichtet werden. Eine Vollschätzung unter vollständiger Verwerfung der Gewinnermittlung des Unternehmers ist nur zulässig, wenn die festgestellten Mängel gravierend sind.

Die Verwendung eines manipulierbaren Kassensystems stellt zwar grundsätzlich einen formellen Mangel von hohem Gewicht dar, da in einem solchen Fall systembedingt keine Gewähr für die Vollständigkeit der Einnahmenaufzeichnungen gegeben ist. Das Gewicht dieses Mangels kann sich aber im Einzelfall auf ein geringeres Maß reduzieren. Das gilt insbesondere dann, wenn das Kassensystem zur Zeit seiner Nutzung verbreitet und allgemein akzeptiert war und eine tatsächliche Manipulation unwahrscheinlich ist.

Trotz des formellen Mangels durch die Verwendung einer objektiv manipulierbaren elektronischen Registrierkasse ist eine Schätzung durch das Finanzamt dann unzulässig, wenn der Unternehmer zusätzliche Aufzeichnungen führt, zu

deren Führung er nicht verpflichtet ist, und die eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit der Einnahmenerfassung bieten.

Der Bundesfinanzhof weist zudem noch darauf hin, dass bei elektronischen Registrierkassen einfacher Bauart die Funktionen und der Stand der festen Programmierung (Firmware) durch

die Bedienungsanleitung dokumentiert werden. Änderungen von Einstellungen der Kasse sind dagegen vom Unternehmer bei Vornahme der Änderungen durch Anfertigung entsprechender Protokolle über die vorgenommenen Einstellungen zu dokumentieren.

KURZ NOTIERT: IMMOBILIENEIGENTÜMER

Investitionsabzugsbeträge bei steuerbefreiten Solaranlagen

Die Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrags setzt voraus, dass das angeschaffte Wirtschaftsgut zur Erzielung betrieblicher Einkünfte verwendet wird. Da durch die rückwirkende Steuerbefreiung kleiner Photovoltaikanlagen die Gewinnermittlungspflicht für viele Solaranlagenbetreiber entfallen ist, können vor 2021 geltend gemachte Investitionsabzugsbeträge in vielen Fällen nicht mehr für ab 2022 angeschaffte Photovoltaikanlagen verwendet werden und werden deshalb vom Finanzamt rückgängig gemacht. Das Finanzgericht Köln hat diese Praxis in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung bestätigt. Der Steuerzahler hatte seine Anlage in 2022 angeschafft, also noch vor der Gesetzesänderung. Das Gericht meint aber, dass es keinen besonderen Schutz der Erwartung gibt, dass die bisherige Rechtslage bestehen bleibt. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde beim Bundesfinanzhof anhängig. Das letzte Wort in dieser Frage wird aber wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen, denn vermutlich wird sich auch das Bundesverfassungsgericht noch mit der Frage beschäftigen müssen, da zahlreiche Solaranla-

genkäufer von der Rechtsänderung betroffen sind und nun nachträglich auf den fest eingeplanten Investitionsabzugsbetrag verzichten sollen.

Aussetzung der Vollziehung für Grundsteuerwertbescheid

Seit der Grundsteuerreform werden die neuen Regelungen sowohl nach dem Bundesmodell als auch nach den Ländermodellen von einigen Experten als teilweise verfassungswidrig eingestuft. Dazu sind inzwischen diverse Musterverfahren anhängig. Der Bundesfinanzhof hat nun in zwei Fällen die Aussetzung der Vollziehung des auf dem Bundesmodell basierenden Grundsteuerwertbescheids gewährt. Allerdings äußert sich der Bundesfinanzhof in der Begründung seines Beschlusses nicht dazu, ob er das Bundesmodell tatsächlich als verfassungswidrig ansieht, da dies erst im Hauptverfahren entschieden wird.

Grund für die Aussetzung der Vollziehung war vielmehr, dass das Bundesmodell nicht den Nachweis eines niedrigeren Werts der Immobilie vorsieht. Beide Kläger hatten aber triftig dargelegt, dass sich für ihre Immobilien nach dem Bundesmodell ein deutlich zu hoher Grundsteuerwert ergibt. Darin sah das Gericht einen Verstoß gegen das Verbot einer

Übermaßbesteuerung. Der Bundesfinanzhof hatte aber bereits bei verschiedenen anderen typisierenden Bewertungsregelungen entschieden, dass der Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das grundgesetzliche Übermaßverbot zuzulassen ist, wenn der Gesetzgeber einen solchen Nachweis nicht ausdrücklich geregelt hat. Auch hier haben die Richter diesen Nachweis als Alternative ins Spiel gebracht.

Im Endeffekt haben die beiden Beschlüsse zwei Konsequenzen: Auf der einen Seite können sich nun auch andere Grundbesitzer, die ihre Immobilie durch das Bundesmodell als deutlich überbewertet ansehen, auf die Argumentation des Bundesfinanzhofs stützen. Andererseits haben die Beschlüsse aber erstmal keine direkten Auswirkungen für diejenigen, die die neuen Grundsteuerregelungen grundsätzlich als verfassungswidrig zu Fall bringen wollen, denn zur grundsätzlichen Verfassungskonformität hat sich der Bundesfinanzhof nicht geäußert.

Grundsteuer-Einsprüche ruhen in Niedersachsen

Beim Finanzgericht Niedersachsen ist seit dem Frühjahr ein Verfahren zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Niedersächsischen Grund-

steuergesetzes anhängig, das das Finanzgericht als Musterverfahren eingestuft hat. Dieser Einstufung hat sich nun auch die Finanzverwaltung angeschlossen und das Niedersächsische Landesamt für Steuern hat angeordnet, dass bereits anhängige und zukünftige Einspruchsverfahren gegen Bescheide über die Grundsteuereräquivalenzbeträge und damit verbundene Einsprüche gegen Bescheide über den Grundsteuermessbetrag bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in diesem Musterverfahren ruhen sollen. Möchte man von dieser Anordnung profitieren, ist es aber weiterhin erforderlich, gegen noch ergehende Bescheide Einspruch einzulegen. Eine automatische Vorläufigkeit der Festsetzungen durch die Finanzämter ist – wie in anderen Bundesländern auch – nicht vorgesehen.

Vielen Dank für Ihr Interesse an dieser Ausgabe! Falls Sie zu einem Thema Bedarf an einer Beratung haben, wenden Sie sich bitte an uns oder vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin. Bis zur nächsten Ausgabe wünschen wir Ihnen viel Erfolg und stehen bei Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Quellen zum Mandanten-Rundschreiben III/2024

- **Anhebung der Schwellenwerte für die Betriebsgrößenklassen:** Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften
- **Anspruch auf Akteneinsicht nach abgeschlossener Veranlagung:** BFH, Urteil vom 7. Mai 2024, Az. IX R 21/22
- **Aussetzung der Vollziehung für Grundsteuerwertbescheid:** BFH, Beschlüsse vom 27. Mai 2024, Az. II B 78/23 (AdV), II B 79/23 (AdV)
- **Besteuerung der Energiepreispauschale ist verfassungskonform:** FG Münster, Urteil vom 17. April 2024, Az. 14 K 1425/23 E, Revision zugelassen
- **Betriebsveranstaltungen mit beschränktem Teilnehmerkreis:** BFH, Urteil vom 27. März 2024, Az. VI R 5/22
- **Einführung der Pflicht zur E-Rechnung:** Wachstumschancengesetz; Entwurf des BMF-Schreibens III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007
- **Erfassung von Gutscheinen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung:** BFH, Urteil vom 28. November 2023, Az. X R 3/22
- **Erleichterungen für Geschädigte des Hochwassers:** Katastrophenerlass des FinMin Baden-Württemberg vom 2. Juni 2024; Katastrophenerlass des StMFH Bayern vom 4. Juni 2024
- **Grundsteuer-Einsprüche ruhen in Niedersachsen:** FG Niedersachsen, anhängiges Verfahren, Az. 1 K 38/24; Allgemeinverfügung des LfS Niedersachsen vom 4. September 2024; Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 387
- **Investitionsabzugsbeträge bei steuerbefreiten Solaranlagen:** FG Köln, Beschluss vom 14. März 2024, Az. 7 V 10/24, Beschwerde beim BFH, Az. III B 24/24
- **Korrektur angerechneter Kapitalertragsteuer:** FG Hessen, Beschluss vom 26. Juli 2023, Az. 4 V 1042/22, Beschwerde beim BFH, Az. VIII B 121/23
- **Pflicht zur E-Rechnung trifft auch Vereine:** Vereinsnews 1/2024 des FinMin Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2024
- **Präimplantationsdiagnostik als außergewöhnliche Belastung:** BFH, Urteil vom 29. Februar 2024, Az. VI R 2/22
- **Säumniszuschläge sind auch für Zeiträume ab 2019 verfassungskonform:** BFH, Beschluss vom 17. Juli 2024, Az. X B 79/23
- **Schätzungsbefugnis bei alten Registrierkassen:** BFH, Urteil vom 28. November 2023, Az. X R 3/22
- **Schonvermögen eines Unterhaltsempfängers:** BFH, Urteil vom 29. Februar 2024, Az. VI R 21/21
- **Steuerberatungskosten für Ermittlung des Veräußerungsgewinns:** FG Hessen, Urteil vom 22. Februar 2024, Az. 10 K 1208/23
- **Steuerklassenkombi III/V weiter sehr beliebt:** Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts vom 26. Juli 2024
- **Steuerquote erreicht einen neuen Jahrhundertrekord:** „Steuerquote steigt auf Jahrhundertrekord“ aus SPIEGEL Online vom 31. Mai 2024

- **Verspätete Pauschalversteuerung kann zu Beitragspflicht führen:** BSG, Urteil vom 23. April 2024, Az. B 12 BA 3/22 R
- **Verspätungszuschlag verstößt nicht gegen Unschuldsvermutung:** BFH, Beschluss vom 4. Juni 2024, Az. VIII B 121/22
- **Volle Umsatzsteuer für Milchersatzprodukte:** FG Baden-Württemberg, Urteil vom 14. März 2024, Az. 1 K 232/24
- **Voraussetzungen für Ansatz einer Pensionsrückstellung:** BFH, Urteil vom 28. Februar 2024, Az. I R 29/21
- **Wachstumsinitiative für die Wirtschaft:** Pressemitteilung der Bundesregierung vom 5. Juli 2024; „Wachstumsinitiative - neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ - Koalitionspapier vom 5. Juli 2024
- **Waschservice ist keine haushaltsnahe Dienstleistung:** FG Münster, Urteil vom 15. Dezember 2023, Az. 12 K 1090/21 E